Stadt Augsburg



Referat Oberbürgermeister - Direktorium 3 -

EINGEGANGEN

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Rathausplatz 2 86150 Augsburg

Dienstgebäude

Rathausplatz 1

86150 Augsburg

Zimmer

315

Ansprechpartner(in)

Herr Weber

Telefon

(0821) 3 24 - 30 30

E-Mail

d3.obreferat@augsburg.de (0821) 3 24 - 3034

Telefax Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

05.11.2014

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

Ihre Anfrage vom 16.09.2014

Anlage: Schreiben des Personalamtes, Juristische Sachbearbeitung, vom 03.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Anfrage vom 16.09.2014 stellen Sie die Frage, ob ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ihre Einkünfte aus Zweckverbänden, Aufsichtsräten und sonstigen Beteiligungen der Stadt veröffentlichen dürfen.

Diese Frage wurde vom Personalamt, Juristische Abteilung, geprüft und das Prüfergebnis darf ich Ihnen beiliegend zur Kenntnis geben. Demnach ist es durchaus erlaubt, dass jedes einzelne Gemeinderatsmitglied seine Bezüge offen legt und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Weber

Leiter des Direktoriums 3

Personalamt AL/jur. Sachbearbeitung

03.11.2014 Tel. 2203 AL/Gö

04. Nov. 2014

Kenntnis genommen Referat Oberbürgermeister - Direktorium 3 -

<u>Über AL^fan das Referat Oberbürgermeister / Direktorium 3, Zentrales Beteiligungsmanagement</u>

Anfrage der Stadtratsfraktion Bündns 90/ Die Grünen vom 16.09.2014

Mit Schreiben vom 16.09.2014 hat die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Anfrage bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Veröffentlichung von Einkünften ehrenamtlicher Stadtratsmiglieder aus Zweckverbänden, Aufsichtsräten und sonstigen Beteiligungen der Stadt durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder gestellt.

Die angesprochenen Einkünfte lassen sich allesamt aus Tätigkeiten ableiten, die mit dem Stadtratsmandat verbunden sind. Es handelt sich demzufolge nicht um sog. Nebeneinkünfte, für die beispielsweise bei Bundestagsabgeordneten unter bestimmten Voraussetzungen eine Anzeige- und Veröffentlichungspflicht nach § 44 a Abs. 4 Abgeordnetengesetz besteht.

Da die Gemeinderatsmitglieder als Ausfluss des Grundsatzes der repräsentativen Demokratie ein freies Mandat ausüben und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, der einer Veröffentlichung der eigenen Einkünfte eines jeweiligen Stadtratsmitgliedes vor dem Hintergrund der Transparenz entgegenstehen sollte.